

1. Änderungssatzung vom 22.10.2019

zur

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens Leutershausen (KUL) (Entwässerungssatzung – EWS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt das Kommunalunternehmen Leutershausen (Kommunalunternehmen) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens Leutershausen (EWS) vom 07.02.2018 wird wie folgt geändert

1. § 1 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt das Kommunalunternehmen Leutershausen.

2. § 3 Satz 1 Ziffer 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- **bei Druckentwässerung:**
die Leitungen vom Abzweig zentraler Einrichtungen (z.B. Kanal, Pumpwerk Schachtbauwerk, Übergabestelle in der Kläranlage, etc.) bis zum Abwassersammelschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 S. 3 EWS kein Abwassersammelschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- **bei Unterdruckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

3. § 3 Satz 1 Ziffer 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
Ist entgegen § 9 Abs. 3 S. 3 EWS kein Abwassersammelschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– **bei Unterdruckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusschacht.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leutershausen, den 10.12.2019


Michael Detlefs
Vorstand